Tax Compliance für Handwerksbetriebe

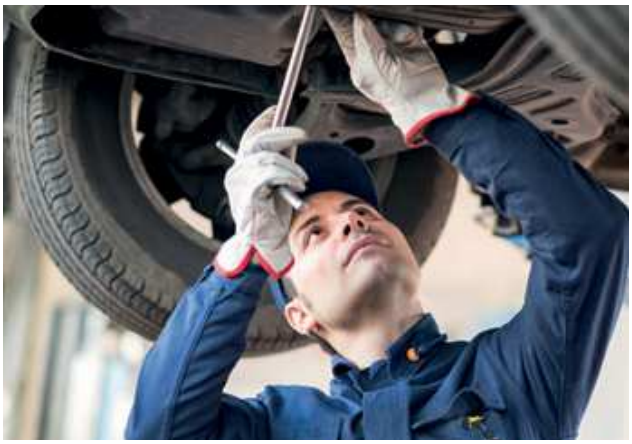

Einrichtung und Dokumentation eines innerbetrieblichen Kontrollsystems („Steuer-IKS“) zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten in Handwerksbetrieben

BStBK BUNDES STEUERBERATER KAMMER

ZDH ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

Impressum

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
www.bstbk.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin
www.zdh.de und www.handwerk.de

Redaktion:
Daniela Jope, RA, ZDH
Dr. Carola Fischer, StB, BStBK
Hanna Wolf, MBA, BStBK

Verantwortlich:
Carsten Rothbart, ZDH
Claudia Kalina-Kerschbaum, RA,
LL.M. Taxation, BStBK

Layout:
Hahn Images, Berlin

Druck:
DCM Druck Center Meckenheim GmbH

Bildnachweis:
AdobeStock (Titel r. o.: Iakov Filimonov,
r. u.: Minerva Studio; S. 3: Kehrenberg-bilder;
S. 15: Industrieblick; S. 18: Wavebreakmedia-
Micro; S. 25: ashtproductions);
BStBK (Titel l.; S. 4 l.; S. 6; S. 8; S. 21; S. 27;
S. 28; S. 31); ZDH (S. 4 r.);

Berlin 2019

Inhalt

Vorwort 4

Marke „Ihr Steuerberater“ 7

Tax Compliance für Handwerksbetriebe 9

Vorteile eines Steuer-IKS 10

Elemente eines Steuer-IKS 16

Einrichtung eines Steuer-IKS 19

Der Weg zum passenden Steuerberater 29

Dr. Raoul Riedlinger
Präsident der Bundessteuerberaterkammer

Hans Peter Wollseifer
Präsident des Zentralverbands
des Deutschen Handwerks

Vorwort

Handwerksbetriebe bewegen sich in einem komplexen und wettbewerbsintensiven Umfeld. Selbst wenn die Leistungen stimmen und die Kunden zufrieden sind, ist das nur noch ein Teil des Erfolgsrezepts. Immer mehr muss sich der Betriebsinhaber als Unternehmer auch mit steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und strategischen Fragen auseinandersetzen.

Ein relativ neues Thema, dem sich auch das Handwerk nicht verschließen kann, ist die sogenannte Tax Compliance. Unter Compliance ist dabei nichts anderes als die Einhaltung von (steuerrechtlichen) Regeln zu verstehen. Da Fehler von der Finanzverwaltung immer kritischer gesehen und zuweilen sogar unter den Verdacht bewusster Manipulationen gestellt werden, geht es darum, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, unternehmensinterner Abläufe und freiwilliger Kodizes zu dokumentieren. Dies kann im Streitfall dazu beitragen, diesen Verdacht zu entkräften.

Steuerberater können dabei umfassende Unterstützung anbieten. Sie übernehmen ohnehin für die meisten Betriebe die klassischen Leistungen im Bereich Rechnungswesen, Finanz- und Lohnbuchführung sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Ebenso bieten sie eine betriebswirtschaftliche Beratung zu Fragen der Finanzierung, des Ratings, des Controllings usw. an. Darüber hinaus können sie aber Handwerksbetrieben auch dabei helfen, ein innerbetriebliches Kontrollsystem für Zwecke der Tax Compliance einzurichten oder auch selber Aufgaben aus diesem Bereich für die Handwerker übernehmen. Es kommt nur darauf an, die gegenseitige Aufgabenverteilung genau abzusprechen. Gleichzeitig bietet dies die Chance, unternehmensinterne Verwaltungsabläufe zu optimieren und die Handwerksunternehmen für die künftigen Herausforderungen der Digitalisierung – auch im Bereich des Steuerrechts – vorzubereiten. Dies trägt dazu bei, durch betriebswirtschaftliche Verbesserungen auch künftig am Markt bestehen zu können.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) Handwerker und Steuerberater dazu aufrufen, den Dialog zu suchen, damit die Handwerksbetriebe die maßgeschneiderte Unterstützung bekommen, die sie zukunftssicher macht.

Marke „Ihr Steuerberater“

Wir Steuerberater* üben unseren Beruf unabhängig, zuverlässig und vorausschauend aus. Durch die gesetzlich geschützte Verschwiegenheit, unsere staatlich geprüfte Kompetenz und die langjährige detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten haben wir eine besondere Vertrauensstellung. Darauf basierend beraten und vertreten wir unsere Mandanten partnerschaftlich in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Als attraktiver Arbeitgeber unterstützen wir mit unseren kompetenten Mitarbeitern bei der Analyse komplexer Aufgaben, bei unternehmerischen Entscheidungen und deren Umsetzung. Wir sind Wegbereiter der Digitalisierung bei betrieblichen Prozessen und gestalten Zukunft.

IHR
STEUER
BERATER

Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*

Tax Compliance für Handwerksbetriebe

Seit einigen Jahren wachsen die Anforderungen an eine ordnungsmäßige Betriebs- und Geschäftsführung von Seiten der Finanzverwaltung. Gerade Formvorschriften sind zu beachten und die dazu notwendigen Dokumentationen sind sorgfältig durchzuführen, um nicht im Prüfungsfall Nachschätzungen hervorzurufen. Wenn es durch fehlerhaftes Verhalten zu einer zu niedrigen Steuerfestsetzung gekommen ist, besteht außerdem die Gefahr, dass die Finanzverwaltung eine strafbare Steuerhinterziehung annimmt.

Um eine solche Gefahr zu vermindern, ist die Einrichtung und Dokumentation eines innerbetrieblichen Kontrollsystems zu empfehlen, das zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient (im Folgenden als „Steuer-IKS“ bezeichnet). Es gibt kein allgemeinverbindliches Muster für ein Steuer-IKS. Dazu sind die Betriebe zu unterschiedlich und zu vielfältig. Damit ein Steuer-IKS seine Wirkung entfalten und tatsächlich „gelebt“ werden kann, muss es auf den konkreten Betrieb maßgeschneidert werden.

Wer seine steuerlich relevanten Aufgaben ganz oder zum Teil von einem Steuerberater erledigen lässt, für den kann der Steuerberater auch wichtige Teile des Steuer-IKS übernehmen. Der Steuerberater ist dabei nach wie vor dem Interesse seines Mandanten verpflichtet und wird nicht zum Erfüllungsgehilfen der Finanzverwaltung. Steuergesetze dürfen innerhalb des rechtlich möglichen Rahmens weiter zugunsten des Betriebs ausgelegt werden.

Der Steuerberater kann vor allem dabei helfen, die schon im Betrieb vorhandenen Kontrollmaßnahmen zu erfassen, zu systematisieren, sie ggf. zu ergänzen und zu dokumentieren. Nicht alle damit verbundenen Tätigkeiten kann der Steuerberater übernehmen, manches muss auch im Betrieb erfolgen. Klar muss aber sein, wer wann was zu tun hat. Dazu muss man miteinander reden.

Deshalb: Sprechen Sie Ihren Steuerberater an! Lästiger als die Dokumentation des Steuer-IKS sind eine spätere Auseinandersetzung mit dem Betriebsprüfer, ein Einschalten der Steuerfahndung und hohe Steuernachzahlungen.

Vorteile eines Steuer-IKS – auch über das Steuerrecht hinaus

Vorteil 1: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten

An vielen Stellen des Unternehmens finden Vorgänge statt, die mittelbar oder unmittelbar steuerlich relevant sind (z. B. Materialeinkauf, Reisekosten, Fahrzeugüberlassung an Mitarbeiter, Geschenke an Geschäftsfreunde, Entnahme von Gegenständen, Mitarbeit von Familienmitgliedern u.v.m.). Es muss daher sichergestellt werden, dass die Informationen über diese Vorgänge bis zum Steuerberater gelangen sowie richtig und vollständig in die Steuererklärung einfließen. Umgekehrt müssen steuerliche Vorgaben im Betrieb bekannt sein und umgesetzt werden.

Die Einführung eines Steuer-IKS sollte als Chance für eine Analyse der steuerlichen Organisation begriffen werden. In vielen Fällen werden zu Beginn der Implementierung eines Steuer-IKS die Dokumentation bestehender Abläufe, Kontrollen sowie einfache Verbesserungen der Prozesse genügen.

Beispiel: Der Betrieb versendet seine Rechnungen teilweise in Papier und teilweise elektronisch. Er erhält von seinen Lieferanten Rechnungen in verschiedenen elektronischen Formaten.

Maßnahmen im Rahmen eines Steuer-IKS: Die Prozesse des Rechnungseingangs und des Rechnungsausgangs werden insbesondere im Lichte der Bestimmungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) systematisch erfasst, hinterfragt und gegebenenfalls effektiver ausgestaltet. Dabei kann das Risiko von formellen Mängeln der Buchhaltung minimiert werden. Hierdurch können erhebliche Kostenreduzierungen und Optimierungen der Prozesse erreicht werden.

Vorteil 2: Risikominimierung hinsichtlich unerwarteter hoher Steuernachforderungen

Aufgrund von Betriebsprüfungen kommt es nicht selten zu Steuernachforderungen und Zinszahlungen auf diese Nachforderungen, die in Einzelfällen zu bedeutsamen Liquiditätsproblemen führen können. Oft bilden Verletzungen der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten die Grundlage für eine Schätzungsbefugnis.

Im Zuge der Einrichtung eines Steuer-IKS werden u. a. die wesentlichen Steuerrisiken bezogen auf die einzelnen Steuerarten (vor allem Umsatzsteuer, Ertragsteuern, Lohnsteuer) und die damit verbundenen Prozesse im Betrieb untersucht. Hierdurch können ggf. bisherige Fehler aufgedeckt sowie Prozesse optimiert werden, um unerwartete Steuernachforderungen zu vermeiden.

Beispiel: Die richtige Bestimmung des Umsatzsteuersatzes und die korrekte Eingabe durch den Mitarbeiter an der Registrierkasse können sich bei der Abgabe von Speisen und Getränken als ein wesentliches umsatzsteuerliches Risiko (z. B. in einer Bäckerei, Konditorei) darstellen. Insbesondere beim außer Haus Verkauf von Kaffee wurde festgestellt, dass es gelegentlich zur „falschen“ Verwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes kommt.

Maßnahmen im Rahmen eines Steuer-IKS: Durch eine schriftliche Kassieranweisung, die allen Mitarbeitern zugänglich gemacht und deren Einhaltung regelmäßig überprüft wird, können systematische fehlerhafte Erfassungen verhindert werden. Empfehlenswert ist auch eine regelmäßige, dokumentierte „Nachschulung“ der Mitarbeiter. Sollten im Rahmen von Testkäufen durch die Finanzverwaltung fehlerhafte Kassiervorgänge festgestellt werden, kann durch diese Maßnahmen einem möglichen Vorwurf einer regelmäßigen Fehlerfassung entgegengetreten und in der Folge daraus resultierende hohe Steuernachforderungen verhindert werden.

Vorteil 3: Minimierung von straf- und bußgeldrechtlichen Risiken

Selbst bei höchster Sorgfalt kann es bei der Abgabe von Steuererklärungen und Steueranmeldungen in der Unternehmenspraxis zu Fehlern kommen. Schnell können straf- oder bußgeldrechtliche Vorwürfe im Raum stehen. Insbesondere bei mehrfachen Korrekturen von Steuererklärungen oder Steueranmeldungen besteht das Risiko eines unberechtigten Vorwurfs einer Steuerhinterziehung. Höchst streitanfällig ist die Frage, ob der Steuerpflichtige eine später entdeckte Unrichtigkeit bewusst oder unbewusst erklärt hat, da die Grenzen zwischen Vorsatz, Leichtfertigkeit oder einem reinen Versehen fließend sind. Die Abgrenzung zwischen einer Berichtigungserklärung nach § 153 AO und einer strafbefreienden Selbstanzeige nach §§ 371, 378 AO ist für die Unternehmenspraxis gerade nach den weiteren Verschärfungen der Voraussetzung für die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige von hoher Relevanz.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Anwendungserlass zu § 153 AO dargelegt, dass nicht jede objektive Unrichtigkeit den Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit nahelegt. Vielmehr bedürfe es einer sorgfältigen Prüfung durch die zuständige Finanzbehörde, ob der Anfangsverdacht einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung oder leichtfertigen Steuerverkürzung gegeben ist. Ergänzend führt das BMF im Weiteren aus: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingeführt, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des Einzelfalls.“ Dabei wird von der Finanzverwaltung auch das Vorliegen eines Organisationsverschuldens in den Blick genommen, wenn keine ausreichenden internen Prozesse und nachvollziehbare Strukturen geschaffen wurden, um Fehler zu vermeiden. Der Betrieb kann straf- und bußgeldrechtliche Risiken mit Hilfe eines angemessenen und dokumentierten Steuer-IKS mindern.

Vorteil 4: Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung durch dokumentierte Unternehmenskultur

Die Finanzverwaltung wird vermehrt im Rahmen von Risikomanagementsystemen eine Eingruppierung der Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit bei der Einhaltung steuerlicher Pflichten vornehmen, um das Risiko eines Steuerausfalls abzuschätzen.

Die „Unternehmenskultur“ hat in der letzten Zeit zunehmend an Aufmerksamkeit gewonnen, da sie als wichtiger Erfolgsfaktor in einem Betrieb gilt. Ein Ausdruck der Unternehmenskultur ist auch das Bekenntnis zur Einhaltung von (steuer-)gesetzlichen Bestimmungen und damit zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Es ist davon auszugehen, dass künftig die Finanzverwaltung einem kooperativen Steuerbürger, der seinen Pflichten nachkommt, eher entgegenkommen wird. Dies könnte sich u. a. positiv auf die Dauer von Betriebsprüfungen, Bearbeitung von Steuererklärungen, Anträgen sowie bei Ermessensentscheidungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirken. Die Einrichtung eines wirksamen Steuer-IKS ist ein geeignetes Mittel, um das Bemühen des Betriebsinhabers um Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten nach außen hin zu dokumentieren.

Darüber hinaus können durch ein Steuer-IKS auch bei Geschäftspartnern und Banken die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in eine rechtskonforme, integre Geschäftstätigkeit gestärkt werden. Auf diese Weise leistet ein Steuer-IKS einen wichtigen Beitrag zur Reputation des Betriebes.

Vorteil 5: Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Steuerung

Um einen Handwerksbetrieb kaufmännisch bestmöglich zu steuern, ist es notwendig, Informationen verlässlich, vollständig und zeitnah zu bekommen. Steuern und Abgaben sind häufig ein nicht unwesentlicher Kostenfaktor in kleinen und mittleren Betrieben, deshalb ist es wichtig, diese bei der Planung und Steuerung aktiv mit einzubeziehen. Außerdem ist eine transparente Zahlenbasis Grundlage für Entscheidungen, die im Wettbewerb den Unterschied ausmachen können, beispielsweise wenn es um die Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrages geht. Aufbauend auf der betriebswirtschaftlichen Planung kann eine steuerliche Planung Einsparungen bringen und somit die Rentabilität verbessern.

Die Analyse der betrieblichen Prozesse lohnt sich nicht nur aus der steuerlichen Sicht, sondern kann auch Effizienzpotentiale aufdecken. Sich die Abläufe im Betrieb transparent und deutlich zu machen bedeutet gleichzeitig automatisch ein Hinterfragen und Verbessern derselben. Steigende Transparenz- und Dokumentationspflichten sind einerseits Belastung, können aber auch eine Chance sein, um die Abläufe und die Effizienz in den kaufmännischen Abläufen zu verbessern. Hier findet eine enge Verzahnung zwischen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Analysen statt, weshalb die Beratung durch Betriebsberater der Handwerksorganisation zusammen mit Steuerberatern eine optimale Herangehensweise darstellt. Diese Experten unterstützen insbesondere bei den Themengebieten:

- **Controlling,**
- **Finanz- und Liquiditätsplanung,**
- **Investitions- und Fördermittelberatung und**
- **Unternehmensbewertung.**

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsberatern und Steuerberatern hat sich inzwischen in vielen Beratungsfeldern, wie der Einführung eines Steuer-IKS, aber insbesondere auch bei der Planung der Unternehmensnachfolge bewährt. So können spezifische Branchenkenntnisse des Handwerks mit der steuerlichen Expertise zusammengeführt werden, um eine optimale Gestaltung und Lösung für den Betrieb zu finden. Neben der reinen Betriebswirtschaft und steuerlichen Themen findet auch eine Prozessbegleitung statt, um oft heikle und für das Unternehmen entscheidende Schritte professionell und erfolgreich zu meistern. Durch die Bündelung von Knowhow kann der Geschäftserfolg nachhaltig gestärkt und das Unternehmen erfolgreich in die Hände der nächsten Generation überführt werden.

Vergütung: Die Beratung zu betriebswirtschaftlichen Themen ist eine so genannte vereinbare Tätigkeit. Das Honorar für vereinbare Tätigkeiten ergibt sich nicht aus der Steuerberatervergütungsverordnung. Der Steuerberater kann dafür eine angemessene Gebühr im Sinne der §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB verlangen. Sie kann z. B. als Zeitgebühr oder auch als Pauschalgebühr vereinbart werden.

Elemente eines Steuer-IKS

Für die Ausgestaltung eines Steuer-IKS gibt es **keine allgemeingültigen Vorgaben**. Da ein jedes Kontrollsystem auf die Gegebenheiten des Betriebs zugeschnitten werden muss, gibt es nicht das Steuer-IKS „von der Stange“, sondern es bedarf einer **individuellen Konzeption**. Das Grundgerüst eines Steuer-IKS besteht laut IDW aus den folgenden sieben Grundelementen:

Compliance-Kultur: Die Basis für die Wirksamkeit eines Compliance-Management Systems und damit jedes Kontrollsystems ist die Compliance-Kultur, welche die grundsätzliche Einstellung des Betriebsinhabers zum Thema Compliance im Allgemeinen und einem Steuer-IKS im Besonderen umfasst. Bei kleinen Betrieben mit nur wenigen Mitarbeitern besteht regelmäßig eine enge Beziehung zwischen dem Betriebsinhaber und den Mitarbeitern. Von maßgeblicher Bedeutung für die Qualität und die Glaubwürdigkeit des Steuer-IKS insgesamt ist somit, dass der Betriebsinhaber sich klar und eindeutig zu den Zielen bekennt und diese im täglichen Geschäft selbst (vor-)lebt. Compliance muss gelebt und darf nicht nur als „Lippenbekenntnis“ verstanden werden. Daher ist die Akzeptanz durch alle Beteiligten eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Steuer-IKS.

Compliance-Ziele: Die festgelegten Compliance-Ziele bilden die Grundlage für die Beurteilung der steuerlichen Risiken. Das minimalste Ziel sollte die rechtzeitige Einreichung einer vollständigen und richtigen Steuererklärung sein. Für die Umsetzbarkeit des Steuer-IKS im Betriebsalltag und damit für dessen Wirksamkeit ist darauf zu achten, dass die festgelegten Compliance-Ziele realistisch zu erreichen sind.

Compliance-Organisation: Eine Compliance-Organisation umfasst die Festlegung und Dokumentation von klaren Rollen, Verantwortlichkeiten und einer zutreffenden Ablauforganisation. In der Regel bedienen sich die Handwerksbetriebe bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten eines Steuerberaters. Ziel muss es daher sein, dass alle steuerlich relevanten Daten vollständig und rechtzeitig an den Steuerberater übergeben werden können. Ferner müssen dem Steuerberater sämtliche relevante Sachverhalte bekannt sein.

Compliance-Risiken: Ein wesentlicher Bestandteil eines Steuer-IKS ist die Identifikation der individuellen Steuerrisiken des Betriebs bezogen auf die jeweilige Steuerart und die damit verbundenen Prozesse.

Compliance-Programm: Auf Grundlage der festgestellten Compliance-Risiken werden im Anschluss Maßnahmen festgelegt und eingeführt, die den Compliance-Risiken entgegenwirken. Hierbei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, die bereits ergriffen wurden, als auch – soweit erforderlich – um ergänzende Maßnahmen.

Compliance-Kommunikation: Die Compliance-Kommunikation hat die Information der jeweils betroffenen Mitarbeiter des Betriebes und soweit erforderlich Dritter, die in die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Betriebes eingebunden sind, über das Compliance-Programm sowie über die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten zum Inhalt. Dies ermöglicht, dass alle Betroffenen ihre Aufgabe verstehen und sie diese auch erfüllen können. Weiter wird festgelegt, wie neu auftretende Compliance-Risiken sowie Hinweise auf mögliche und festgestellte Regelverstöße im Betrieb kommuniziert werden.

Compliance-Überwachung/Verbesserung: Aufgrund ständig neuer rechtlicher Vorgaben durch den Gesetzgeber, die Gerichte und die Finanzverwaltung kommt es in der Praxis zu zunehmenden Compliance-Risiken. In der Folge ist eine Compliance-Überwachung und Verbesserung, mit der die Wirksamkeit des Steuer-IKS regelmäßig überprüft wird, von besonderer Bedeutung. Werden dabei Schwachstellen oder Regelverstöße festgestellt, so sind neue Maßnahmen zu treffen, um solche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern (z. B. Stichprobenkontrollen).

Ein wesentlicher Grundstein des Steuer-IKS wird bei den Handwerksbetrieben der regelmäßige sowie der anlassbezogene Austausch mit dem Steuerberater sein, den es zwingend zu dokumentieren gilt.

Einrichtung eines Steuer-IKS

In der tatsächlichen Umsetzung erfordert die Einrichtung eines Steuer-IKS, dass **eindeutige Funktions-, Informations- und Überwachungssysteme** bestehen. So muss zunächst bestimmt werden, welche Person/en im Betrieb für die Anwendung der Steuergesetze verantwortlich ist/sind (Betriebsinhaber und Delegationskette). In den Handwerksbetrieben wird diese Aufgabe in der Regel in erster Linie der Betriebsinhaber im Zusammenspiel mit seinem Steuerberater übernehmen und die Aufgabenteilung definieren.

Ferner umfasst ein Steuer-IKS auch einen **strukturierten und funktionierenden Informationsfluss.** Der Betriebsinhaber ist verantwortlich dafür, dass der Steuerberater rechtzeitig alle benötigten steuerrelevanten Informationen erhält. Der Steuerberater muss seinerseits den Betriebsinhaber sowie ggf. dessen Mitarbeiter über die maßgebenden Steuergesetze und ihre Auslegung sowie über neue Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften laufend informieren. Die unternehmensinternen Überwachungssysteme dienen in erster Linie der vollständigen und richtigen Wahrung von Erklärungs- und Zahlungspflichten sowie der Einhaltung von Fristen.

Bei der Einrichtung eines Steuer-IKS sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass dieses auch gelebt werden kann, also **angemessen und passgenau** ist. Sinnvoll ist daher eine schrittweise Einführung mit einem Schwerpunkt auf die allerwichtigsten Risiken.

Für den Aufbau und die Einführung eines dokumentierten Steuer-IKS sind zunächst folgende Schritte vorzunehmen:

- Bestandsaufnahme
- Risikoanalyse und Bewertung
- Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen
- Dokumentation

Vier Schritte zum dokumentierten Steuer-IKS

Bestandsaufnahme → Risikoanalyse und Bewertung

Die **Erfassung und Dokumentation des Ist-Zustandes** sollte in der Regel den ersten Schritt darstellen, von dem ausgehend über den weiteren Aufbau des Steuer-IKS entschieden wird.

Im Rahmen eines Steuer-IKS werden Aufgaben und Kontrollen delegiert. Um dies nachvollzierbar und nachprüfbar zu machen, müssen

- die **Aufbauorganisation** des Betriebs (welche Abteilungen gibt es im Betrieb; in welchem Verhältnis stehen sie zueinander?) und
- die **Ablauforganisation** des Betriebs (wer macht wann was?)

untersucht und die bestehenden Verantwortlichkeiten klar zugewiesen werden.

Einzelne Prozesse (z. B. Betriebsveranstaltungen, Rechnungserstellung, Rechnungsprüfung) sind im Betrieb genauer zu analysieren. Dabei werden auch **Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Bereichen** untersucht sowie erwartete Zwischenergebnisse und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozessschritte verdeutlicht.

Um Prozesse fehlerfrei und effizient auszuführen, müssen jedem Mitarbeiter seine Aufgaben klar zugewiesen sein. Es muss eindeutig geregelt sein, welcher Mitarbeiter, für welche Aufgaben im Prozessablauf verantwortlich ist.

Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen | Dokumentation

Folgende **Leitfragen** können bei der **Bestandsaufnahme** unterstützen:

- **Welche Prozesse sind im Bereich der Steuern im Betrieb etabliert?**
- **Sind die Prozesse und/oder die Verantwortlichkeiten bereits dokumentiert?**
- **Existiert bereits eine Verfahrensdokumentation, auf welche zurückgegriffen werden kann (z. B. nach den GoBD)?**
- **Wer ist für welche einzelnen Schritte verantwortlich; gibt es eindeutige und sachgerechte Vertretungs- und Urlaubsregelungen?**
- **Welche Konsequenzen wurden aus bereits aufgetretenen Fehlern gezogen?**
- **Welche Aufgaben können delegiert werden?**

Im Rahmen der Bestandsanalyse sind auch die **Schnittstellen zum Steuerberater** und die von ihm übernommenen Tätigkeiten (z. B. Rechnungswesen, Lohnabrechnung, Anfertigung von Erklärungen und Jahresabschluss/Überschussrechnung) zu untersuchen. Dabei ist die Verteilung der Aufgaben und internen Verantwortlichkeiten deutlich abzugrenzen und zu dokumentieren (z. B. Was bekommt der Steuerberater durch den Betrieb für Unterlagen zur Verfügung gestellt? Welche Aufgaben werden durch den Steuerberater konkret übernommen?). Zum Zwecke der Dokumentation ist eine schriftliche Mandatsvereinbarung sinnvoll und empfehlenswert.

Vier Schritte zum dokumentierten Steuer-IKS

Bestandsaufnahme → **Risikoanalyse und Bewertung**

In einem nächsten Schritt erfolgt die **Risikoidentifikation und -bewertung**. Die Risikobewertung ist in angemessenen Abständen zu wiederholen. Die Risiken sind in hohem Maße abhängig von

- der Größe des Betriebs,
- der Branche,
- der Komplexität der Geschäftsvorfälle,
- der Standardisierbarkeit der Geschäftsvorfälle,
- dem Grad der Internationalisierung und
- dem Ausmaß der Delegationsquote

Für die **Identifikation der steuerlichen Risiken** in einem Betrieb kann an die Bestandsaufnahme angeknüpft werden. Die Risikobetrachtung ist unter Rückgriff auf allgemeine Erkenntnisse, eigene Erfahrungen sowie auf Ergebnisse vergangener steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Außenprüfungen vorzunehmen.

Die Untersuchung der Risikofelder des Betriebs stellt einen geeigneten Ausgangspunkt für die Risikoanalyse dar. Die **typischen Risikofelder** eines Betriebs können aus den verschiedenen Steuerarten abgeleitet werden. Es ergeben sich beispielsweise in den **Risikofeldern Lohnsteuer und Umsatzsteuer** u. a. folgende Risikobereiche:

Umsatzsteuer	Lohnsteuer
Leistungsaustausch	Bewirtung
Organschaft	Fortbildungs-/Weiterbildungsaufwendungen
Bestimmung des Orts der Leistung und die daraus resultierende Besteuerung	Reisekosten
Bemessungsgrundlage und Steuersatz	PKW-Nutzung
Steuerbefreiungen	Betriebsveranstaltungen
Vorsteuerabzug	Sachzuwendungen an Mitarbeiter und Dritte
Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten	Beschäftigung von Subunternehmern
	Zuschläge für Sonntags-, Feiertags und Nachtarbeit

Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen → Dokumentation

Ergänzend sollten auch die **allgemeinen steuerlichen Pflichten** (Abgabe von Steuererklärungen, Einhaltung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie der Aufbewahrungspflichten, Einhaltung der Steuerzahlungspflichten, Einhaltung der Mitwirkungspflichten, Einhaltung der Wahrheitspflichten, Einhaltung der Anzeigepflichten) in den Blick genommen werden. Gerade für kleine und mittlere Betriebe ist die Einhaltung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie der Aufbewahrungspflichten (z. B. die Erstellung einer Verfahrensdokumentation) eine größere Herausforderung.

Bei der **Risikobewertung** sind die Eintrittswahrscheinlichkeit und das mögliche Schadensausmaß zu berücksichtigen. Begonnen werden sollte mit Maßnahmen in den Bereichen, die für das Unternehmen besonders hohe Risiken bergen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es Risiken gibt, die zwar eine niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit haben, aber aufgrund ihrer Tragweite unbedingt vermieden werden müssen.

Es sind zwei verschiedene Risikokonstellationen zu unterscheiden:
• Es liegen Massensachverhalte vor, die im Betrieb routinemäßig abgearbeitet werden. Wenn hier einmal eine falsche Weichenstellung vorgenommen wird, kann dies über die hohen Fallzahlen große finanzielle Belastungen nach sich ziehen. Diese Konstellation ist vor allem im Bereich der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer gegeben.
• Es liegen Einzelsachverhalte vor, die für sich gesehen große finanzielle Auswirkungen haben oder für die keine größeren Erfahrungen im Betrieb vorliegen. Dabei kann es sich z. B. um den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks handeln.

Folgende **Leitfragen** können bei einer **Risikoanalyse und -bewertung** unterstützen:

- **Welche Risiken aus dem Steuerbereich sind für den Betrieb zu erkennen?**
- **Welche Fehler haben in der Vergangenheit zu spürbaren Steuernachzahlungen oder anderen Auffälligkeiten im Besteuerungsverfahren geführt?**
- **Welche Bereiche sind besonders fehleranfällig?**
- **Welche Risiken sind von besonderer finanzieller Reichweite?**
- **Gegen welche Risiken müssen vordringlich Maßnahmen ergriffen werden?**

Vier Schritte zum dokumentierten Steuer-IKS

Bestandsaufnahme → Risikoanalyse und Bewertung

Um konkret identifizierte und quantifizierte Risiken zu beherrschen, werden im Betrieb geeignete Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen implementiert. Diese können manueller oder automatisierter Natur sein, sie können präventiv oder detektivisch vorgenommen werden.

• **Präventive Maßnahmen** verhindern den Fehler bereits im Vorfeld und sind meist prozessintegriert. Dabei kann es sich z. B. um die Erstellung von Richtlinien, Bereitstellung von Checklisten und Entscheidungshilfen, Schulungen, Berechtigungskonzepte, Vertretungs- oder Unterschriftsregelungen handeln.

• **Detektivische Maßnahmen** decken entstandene Fehler auf, bevor oder auch nachdem sie sich in der Buchhaltung auswirken können. Diese können auf Prozess- oder Unternehmensebene implementiert werden. Beispiele wären Kontrollen wie das Vier-Augen-Prinzip, das Verproben von Daten oder automatisierte Plausibilitätskontrollen.

Die jeweilige Maßnahme liegt in der Verantwortlichkeit einer eindeutig definierten Person. Diese ist entsprechend einzuweisen, zu schulen und fortzubilden.

Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen können ihre Wirksamkeit nur dann entfalten, wenn sie kontinuierlich und sorgfältig auf allen Ebenen durchgeführt sowie systematisch ausgewertet und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu gewährleisten.

Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen | Dokumentation

Folgende **Leitfragen** können bei der Einrichtung von **Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen** unterstützen:

- Welche Prozesse, Maßnahmen und Berichtswege sind von wem, wie, bis wann umzusetzen?
- Sind alle benötigten Ressourcen vorhanden bzw. wie werden diese beschafft?
- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wer informiert und schult die betroffenen Mitarbeiter?
- Wer stellt fest, ob die Prozesse, Maßnahmen und Berichtswege wie gefordert umgesetzt wurden und dauerhaft beachtet werden?
- Welche Rolle spielt ggf. der Steuerberater?
- Wenn der Steuerberater in die Prozesse eingebunden ist: Wie sehen die Schnittstellen zu ihm aus und wie sind sie dokumentiert?

Vier Schritte zum dokumentierten Steuer-IKS

Bestandsaufnahme → Risikoanalyse und Bewertung

Eine **ausführliche, geordnete Dokumentation aller Bestandteile eines Steuer-IKS und aller damit einhergehenden Handlungen** ist für den Betrieb von essentieller Bedeutung. Erst die Dokumentation macht das Steuer-IKS nachvollzieh- und damit nachprüfbar.

Ob eine übergeordnete zusammenfassende, in sich geschlossene Beschreibung des Steuer-IKS erfolgen sollte, richtet sich u. a. nach den oben dargestellten Komplexitätsfaktoren.

Ein Steuer-IKS könnte z. B. auch durch folgende Unterlagen repräsentiert werden:

- **Checklisten,**
- **Prüf- und Kontrollschemata,**
- **Arbeitsanweisungen,**
- **Programmier- und Verarbeitungsanweisungen,**
- **Zugangskontrollen,**
- **Schulungsunterlagen,**
- **Protokolle und**
- **Zuweisung von Verantwortlichkeiten.**

Unabdingbar ist eine Darstellung der bestehenden Maßnahmen und Verantwortlichkeiten. Wie die Dokumentation konkret ausgestaltet wird (Diagramme, Fließtexte, schematische Darstellungen), richtet sich nach dem Einzelfall. Es gibt keine formalen Vorgaben.

Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen | **Dokumentation**

Die **Hinzuziehung eines Steuerberaters** ist sowohl für die Einrichtung als auch für die Pflege des Systems unabdingbar.

Beauftragt ein Betriebsinhaber seinen Steuerberater damit, ihn bei der Einführung bzw. dem Aufbau eines dokumentierten Steuer-IKS zu unterstützen, sollte die dabei zu beachtende Aufgabenteilung **konkret schriftlich festgehalten** werden. Der Steuerberater kann dabei beratend, analysierend, moderierend, dokumentierend und/oder prüfend tätig werden. **Art und Weise der Tätigkeit und die Leistungsart sind möglichst konkret zu definieren.** Je nach Auftrag ergeben sich unterschiedliche Folgen für Verantwortung und Haftung.

Honorar: Die Hilfe bei Einführung und Aufbau eines Steuer-IKS ist eine vereinbare Tätigkeit. Das Honorar für vereinbare Tätigkeiten ergibt sich nicht aus der Steuerberatervergütungsverordnung. Der Steuerberater kann dafür eine angemessene Gebühr im Sinne der §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB verlangen. Sie kann z. B. als Zeitgebühr oder auch als Pauschalgebühr vereinbart werden.

Der Weg zum passenden Steuerberater

Das Tätigkeitsspektrum der Steuerberater ist breit und viele spezialisieren sich auf bestimmte Leistungen oder auf Branchen. Einen komfortablen Weg zum passenden Steuerberater bietet der Steuerberater-Suchdienst im Internet. Unter fast 98.000 Steuerberatern kann gezielt nach regionalen und fachlichen Kriterien sowie nach Branchen- oder auch Fremdsprachenkenntnissen gesucht werden. Den Steuerberater-Suchdienst finden Sie unter **www.bstbk.de** sowie auf den Internetseiten der 21 regionalen Steuerberaterkammern.

Das Netzwerk Steuerberatung im deutschen Handwerk e.V. vereint die regionalen »Netzwerke Steuerberatung im Handwerk« mit der Dachorganisation des Handwerks. In den regionalen Netzwerken haben sich Handwerksorganisationen, Buch- und Fachbuchstellen des Handwerks sowie Steuerberater, die schwerpunktmäßig Handwerksbetriebe beraten, zusammengeschlossen. Auf der Internetseite **www.steuerberatung-im-handwerk.de** sind auf einer digitalen Deutschlandkarte alle Mitglieder des Netzwerks gelistet. So finden Experten des Handwerks mit Experten des Steuerrechts zusammen.

Leistungen und Vergütung des Steuerberaters

Leistung	Gebührenart	Gebührenrahmen	Gegenstandswert
Rat und Auskunft	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 10/10	Wert des Interesses
Prüfung von Steuerbescheiden	Zeitgebühr	30 bis 70 € je angefangene halbe Stunde	
Einrichtung einer Buchführung	Zeitgebühr	30 bis 70 € je angefangene halbe Stunde	
Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten	Betragsgebühr	5 bis 16 € je Arbeitnehmer	
Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnung	Betragsgebühr	5 bis 25 € je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum	
Anfertigung einer Lohnsteueranmeldung	Wertgebühr nach Tabelle A	1/20 bis 6/20	20% der Arbeitslöhne einschließlich sonstiger Bezüge, mindestens 1.000 €
Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und GuV)	Wertgebühr nach Tabelle B	10/10 bis 40/10	Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung
Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben	Wertgebühr nach Tabelle B	5/10 bis 20/10	Der jeweils höhere Betrag aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben, mindestens 12.500 €
Anfertigung der Einkommensteuererklärung (ohne Einkunftsermittlung)	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 6/10	Summe der positiven Einkünfte, mindestens 8.000 €
Anfertigung der Gewerbesteuererklärung	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 6/10	Gewerbeertrag vor Berücksichtigung eines Freibetrags und Verlustabzugs, mindestens 8.000 €
Anfertigung der Körperschaftsteuererklärung (ohne Erklärung zur gesonderten Feststellung)	Wertgebühr nach Tabelle A	2/10 bis 8/10	Einkommen vor Verlustabzug, mindestens 16.000 €
Anfertigung der Umsatzsteuervoranmeldung	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 6/10	10% der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, mindestens 650 €
Anfertigung der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 8/10	Wie Voranmeldung, mindestens 8.000 €